

03.05.02

R - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Vierte Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenver-
fahrensverordnung

A. Problem

Die Schlichtungsaufgabe der Deutschen Bundesbank nach § 29 des AGB-Gesetzes ist durch § 14 des Unterlassungsklagengesetzes um Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676h des Bürgerlichen Gesetzbuchs erweitert worden. Dies macht eine Erweiterung der Übertragung dieser Aufgabe auf Verbände der Kreditwirtschaft erforderlich.

B. Lösung

Die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung soll auf Grund des § 14 Abs. 3 des Unterlassungsklagengesetzes entsprechend erweitert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Die Erweiterung der Übertragung der Schlichtungsaufgabe birgt vielmehr die Chance, die Kosten für das Verfahren bei der Deutschen Bundesbank zu senken.

03.05.02

R - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Vierte Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenver-
fahrensverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

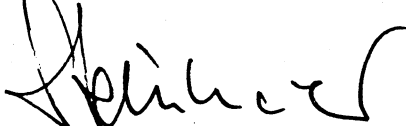
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverfahrens-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Vierte Verordnung zur Änderung
der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

Vom

Das Bundesministerium der Justiz verordnet

- auf Grund des § 14 Abs. 2 des Unterlassungsklagengesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3173)
- auf Grund des § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung 7. August 2000 (BGBl. I S. 1279), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3919), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und in § 3 Satz 1 Nr. 4 werden jeweils die Wörter „nach § 29 des AGB-Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände“ durch die Wörter „dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „nach 15a Abs. 3 Satz 2 EGZPO“ durch die Angabe „nach § 15a Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für Kreditinstitute, für welche die Übertragung nach § 7 wirksam geworden ist.“

5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 29 Abs. 1 des AGB-Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 14 Abs. 1 des Unterlassungsklagengesetzes“ ersetzt.

6. Dem § 9 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Bei Kreditinstituten, für die die Übertragung der Schlichtungsaufgabe nach dem bisherigen § 29 des AGB-Gesetzes wirksam geworden ist, wird die Übertragung nach § 7 mit dem 1. Januar 2002 wirksam.

(6) Anhängige Schlichtungsverfahren, die am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) noch nicht abgeschlossen sind, werden an die jetzt zuständige Stelle abgegeben, sonst nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften abgeschlossen.“

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

(Verkündungsformel)

A. Allgemeine Begründung

Die Schlichtungsaufgabe der Deutschen Bundesbank nach § 29 des AGB-Gesetzes ist durch § 14 des Unterlassungsklagengesetzes um Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676h des Bürgerlichen Gesetzbuchs erweitert worden. Dies macht eine Erweiterung der Übertragung dieser Aufgabe auf Verbände der Kreditwirtschaft erforderlich. Sie soll durch eine Änderung des § 7 vollzogen werden. Die Verordnung soll bei dieser Gelegenheit auch im Übrigen redaktionell an das Unterlassungsgesetz angepasst werden.

B. Erläuterung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 – Änderung von § 1

In § 1 Abs. 1 soll der an die Stelle des bisherigen § 29 des AGB-Gesetzes getretene § 14 des Unterlassungsklagengesetzes genannt werden.

Zu Nummer 2 – Änderung von § 2 Abs. 2

Die in der Vorschrift genannte Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände ist in dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. aufgegangen. Dieser muss deshalb dort genannt werden.

Zu Nummer 3 – Änderung von § 5 Abs. 3

Beseitigung eines Zitatversehens.

Zu Nummer 4 – Neufassung des § 6 Abs. 3

Die in § 6 Abs. 3 angesprochene Übertragung ist mit § 7 erfolgt und soll dort auch ausdrücklich genannt werden.

Zu Nummer 5 – Änderung von § 7

Durch § 7 ist die Schlichtungsaufgabe nach § 29 des AGB-Gesetzes auf die dort genannten Verbände übertragen worden. § 29 des AGB-Gesetzes ist durch § 14 des Unterlassungskla-

gengesetzes abgelöst worden. Dieser entspricht der bisherigen Regelung weitgehend, aber nicht in jedem Punkt. § 14 des Unterlassungsklagengesetzes überträgt der Deutschen Bundesbank auch die Aufgabe, Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676h des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu schlichten. Diese Aufgabe wird ohnehin schon von den Schlichtungsstellen der Verbände erledigt, denen die Schlichtungsaufgabe nach § 29 des AGB-Gesetzes übertragen worden ist. Deshalb soll diese zusätzliche Aufgabe auch auf die Verbände übertragen werden. Gleichzeitig wird hiermit klargestellt, dass die Übertragung der Aufgabe nach dem bisherigen § 29 des AGB-Gesetzes auch für die Übertragung der inhaltlich nahezu unveränderten Schlichtungsaufgabe nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes gilt.

Zu Nummer 6 – Änderung von § 9

Zu Absatz 5

Die Übertragung nach § 7 ist unter Geltung des § 29 des AGB-Gesetzes bereits für mehrere Verbände wirksam geworden. Für sie soll rückwirkend mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 die Übertragung auch der (zusätzlichen) Aufgabe nach § 14 des Unterlassungsklagengesetz wirksam werden. Diese Rückwirkung entspricht dem Wunsch der Verbände und ist deshalb zulässig.

Zu Absatz 6

Anhängige Verfahren sollen, soweit erforderlich, an die jetzt zuständige Stelle übergeleitet, sonst nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 soll das Bundesministerium der Justiz ermächtigt werden, die jetzt nach Erlass der Verordnung geltende Fassung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll nach der Verkündung in Kraft treten.